

Beitragsordnung CSCD

§1 Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Aktive Vorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§2 Der Jahresbeitrag für das Jahr des Eintritts in den Verband ist anteilig zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

§3 Mitglieder erteilen dem Verein zum Zwecke der Einziehung der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat, richtet einen Dauerauftrag ein, überweisen auf das vom Vorstand benannte Konto oder bezahlen bei dem/der Schatzmeister/-in in BAR. Eingegangene Zahlungen werden vom Schatzmeister dokumentiert.

§4

(1) Der Beitrag für Cannabis Social Clubs und wesensverwandte Vereine für eine Jahresmitgliedschaft beträgt:

- CSC-Verein in Gründung	20,- Euro pro Verein
- Eingetragener CSC-Verein mit 0-75 Mitgliedern	100,- Euro pro Verein
- Eingetragener CSC-Verein mit 76-150 Mitgliedern	500,- Euro pro Verein
- Eingetragener CSC-Verein mit mehr als 150 Mitgliedern	2500,- Euro pro Verein

(2) Nicht-CSC-Vereine und Privatpersonen ordnen sich selbst einer der folgenden Kategorien zu. Der Beitrag eine Jahresmitgliedschaft beträgt:

- Mitgliedschaft „Samen“	50,- Euro
- Mitgliedschaft „Steckling“	150,- Euro
- Mitgliedschaft „Wachstum“	500,- Euro
- Mitgliedschaft „Blüte“	2000,- Euro

Höhere Mitgliedsbeiträge geben keine Privilegien sondern sind lediglich Ausdruck besonderer Unterstützung der Verbandsarbeit. Die Einstufung in eine Kategorie kann jährlich gewechselt werden. Der Vorstand erinnert Mitglieder diesbezüglich spätestens vier Wochen vor dem Jahreswechsel.

§5 Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis 01.02. des Kalenderjahres nicht entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Jahresbeitrags, informiert der Vorstand das Mitglied über drohenden Ausschluss wegen Beitragssäumigkeit. Erfolgt auch dann keine Zahlung, schließt der Vorstand das Mitglied nach angemessener Zeit aus. Über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragssäumigkeit informiert der Vorstand die folgende Mitgliederversammlung. Auszuschließende Mitglieder dürfen ihren Ausschluss auf der folgenden Mitgliederversammlung anfechten, sofern sie bis dahin fehlende Beiträge entrichtet haben.

§6 Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Entsprechende Anträge können von Mitgliedern bei Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

Berlin, den 18.03.2023